
S 8 P 2424/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zahlung rückständiger Beiträge
Normenkette	SGB V §§ 255, 256

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 P 2424/01
Datum	21.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 4285/02
Datum	26.03.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Auflegergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die rückwirkende Beitragszahlung aus einer Betriebsrente streitig.

Der am 1939 geborene Kläger lebt im N.-C.-Haus Freies Altenheim e.V., Lebensgemeinschaft im Alter, in Stuttgart. Er bezieht von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) mit einem Rentenbetrag zum 01. Juli 2002 von EUR 972,52. Nach Abzug des Beitragsanteils zur Krankenversicherung (KV) von EUR 70,51 und einem entsprechenden Anteil zur Pflegeversicherung (PV) von EUR 8,26 verblieb ein Zahlbetrag von EUR 893,75. Der Beitragszuschuss zur KV beträgt EUR 70,51. Darüber hinaus bezieht der Kläger von der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK) eine Zusatzrente (Betriebsrente), die sich ab 01. Juli 2002 auf EUR 372,02 belief, wovon nach

Absetzung des Beitrages zur KV von EUR 26,20 und zur PV von EUR 6,41 ein Zahlbetrag von EUR 344,41 verblieb (Gesamtrenteneinkommen danach EUR 1.238,19).

Der Klager ist in Pflegestufe I nach  15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Elften Buches des Sozialgesetz-buchs (SGB XI) eingestuft und erhalt Leistungen aus der Pflegeversicherung bei stationarer Un-terbringung von monatlich EUR 1.023,00. Mit Schreiben vom 04. Januar 1993 teilte die Beklagte zu 2) der ZVK mit, dass die Zusatzrente nicht der Beitragsabfuhrung unterliege, Veranderungs-meldungen seien erforderlich. Der Beginn war mit dem 01. November 1992 angegeben, 6,15 v.H als Beitragsatz. In der Folgezeit bersandte die ZVK der Beklagten Beitragslisten u.a. fur Juli und September 1999, in denen der Klager unter der Rubrik Beitragsabfuhrungspflicht mit "nein" aufgefahrt ist. Die Beklagte zu 2) forderte vom Klager die Mitteilung der ZVK uber die nderung seiner Bezage ab 01. Juli 2000 an und erhielt von der ZVK die Mitteilung vom 04. Januar 1993 in Kopie. Hierauf wies die Beklagte zu 2) den Klager mit Bescheid vom 19. Dezember 2000 auf die Beitragspflichtigkeit der Bezage von der ZVK und die Tatsache hin, dass bisher Beitrage zur KV und PV nicht abgefahrt worden seien. Sie forderte, zugleich handelnd fur die bei ihr errichtete Pflegekasse, vom Klager ruckwirkend ab 01. Januar 1996 insgesamt Beitrage zur KV und PV von DM 3.600,76. Gegen diesen Bescheid legte der Klager unter Hinweis auf  250 des Funften Buches des Sozial-gesetzbuchs (SGB V) und das Zahlstellenverfahren nach [ 256 SGB V](#) Widerspruch ein. Die ruckstandigen Beitrage seien durch die ZVK aus der weiterhin zu zahlenden Rente einzubehalten und mit der Beklagten abzurechnen. Dann konnten vom Klager nach  70 der Satzung Einwen-dungen gegenuber einem solchen Anspruch erhoben werden. Hierauf hielt die Beklagte im mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid vom 23. Januar 2001 an ihrem Standpunkt fest und verwies darauf, dass nur die Beitrage innerhalb der gesetzlichen Verjahrungsfrist von vier Jahren nachgefordert und ab 01. Januar 2001 die Beitrage zur KV und PV von der ZVK direkt an die Beklagte zu 2) abgefahrt warden. Hiergegen erhob der Klager wiederum Widerspruch. Die Beklagte zu 2) setzte die Vollstreckung aus dem Bescheid vom 18. Dezember 2000 vorlufig aus und erlauterte nochmals eingehend mit Schreiben vom 26. Marz 2001 ihren Standpunkt. Nachdem die ZVK gegenuber dem Klager zur Rechtslage mit Schreiben vom 19. April 2001 Stellung genommen hatte, wies der bei der Beklagten zu 2) zugleich fur die Beklagte zu 1) eingesetzte Widerspruchsausschuss III den Wider-spruch mit Bescheid vom 14. Mai 2001 zuruck und verwies zur Begrandung auf das in den [ 256 Abs. 2 Satz 1](#), [255 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#) geregelte Verfahren der Einbehaltung ruckstandiger Beitrage, wobei auf [ 51 Abs. 1](#) des Ersten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB I) verwie-sen werde. Sie sei berechtigt, die Beitrage innerhalb der Verjahrungsfrist des [ 25 Abs. 1 Satz 1](#) des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) nachzufordern. Dieser Anspruch sei auch nicht verwirkt. Zwar liege bei ihr ein Fehlverhalten vor, nachdem sie es versumt habe, unmit-telbar nach Kenntnisnahme von den Versorgungsbezagen die Zahlstelle zu veranlassen, die Bei-trage einzubehalten. Der Beitragsanspruch entfalle auch nicht bei Verschulden der Kasse (Bun-dessozialgericht [BSG] vom 23. Marz 1993 â  [12 RK 62/92](#), Die Beitrage 1993 S. 503 ff.).

Hiergegen wandte sich der Klager mit der am 16. Mai 2001 beim Sozialgericht (SG) Stuttgart erhobenen Klage unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens. Die Beklagten traten der Klage unter Vorlage ihrer Verwaltungsakten entgegen. Das SG lud mit Beschluss vom 06. August 2001 die ZVK zum Verfahren bei. Diese hat keinen Antrag gestellt und ausgefhrt, der Einbehalt gem den [ 255, 256 SGB V](#) sei keine Aufrechnung, da die Verweisung auf [ 51 SGB I](#) nur den Zweck habe, sicherzustellen, dass der Leistungsberechtigte durch den rckwirkenden Einbehalt nicht sozialhilfebedrftig werde. Das SG wies die Klage mit Urteil vom 21. Oktober 2002, das den Prozessbevollmchtigten des Klagers gegen Empfangsbekanntnis am 08. Januar 2003 zugestellt wurde, ab. Zur Begrndung legte es die sich aus [ 252](#) und [255, 256 SGB V](#) ergebende Beitragspflicht zur KV und die aus [ 60 SGB XI](#) i.V.m. den Vorschriften des SGB V sich ergebende Beitragspflicht zur PV dar. Die dem Klager von der Beigeladenen gewhrte Zusatzrente betrachtete das SG als Versorgungsbezug aus einem ffentlich-rechtlichen Dienstverhltnis und stellte die Beitragspflichtigkeit dieser Einnahmen fest. Zwar htte die Beigeladene gem [ 252](#) und [255, 256 SGB V](#) die Beitrge fr den Klager abfhren mssen, was nicht geschehen sei. Somit seien gem [ 256 Abs. 2 Satz 1, 255 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#) die entsprechenden Beitrge durch Einbehalt an der zuknftigen Rente zu begleichen. Hiervon sei jedoch die Feststellung der Beitragszahlungspflicht durch den Klager zu unterscheiden. Erst nach Feststellung gegenber dem Klager, dass seine Versorgungsbezug der KV- und PV-Pflicht unterliegen, sei die Beigeladene als Zahlstelle gem [ 256 SGB V](#) verpflichtet, die entsprechenden Beitrge zur KV und PV durch Einbehalt abzufhren. Eine solche Feststellung sei mit den Bescheiden vom 18. Dezember 2000 und 23. Januar 2001 erfolgt. Die Einbehaltung von Beitrgen durch die Stelle, von der die Zusatzrente gezahlt werde, fhre nicht dazu, dass diese Zahlstelle Beitragsschuldnerin werde. Vielmehr sei die Beitragspflichtigkeit allein gegenber dem Zusatzrentenberechtigten, hier dem Klager, festzustellen. Nachdem sich der Streitgegenstand ausschlielich auf die Frage der grundstzlichen Beitragspflicht des Klagers beschrnke, knne die Frage, ob bei Feststellung der Hhe des Einhalts gegebenenfalls Sozialhilfebedrftigkeit eintrete, offen bleiben. Die von der Beklagten geforderten Beitrge ab 01. Januar 1996 seien auch nicht verjhrt.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Klager mit der durch Fernkopie beim Landessozialgericht (LSG) am 30. Oktober 2002 eingelegten Berufung. Zu deren Begrndung fhrt der Klager aus, unterstellt, die Beitragsansprche wrden den Beklagten zustehen, wre entscheidend, ob der Rentenversicherungstrger bei der ihm obliegenden Ermessensentscheidung bei der Verrechnung nach [ 52 SGB X](#) eine Entscheidung getroffen und dabei die Umstnde der Lebenshaltungskosten des Klagers bercksichtigt habe. Auflagegem hat der Klager die neueste Renten Anpassungsmitteilung sowie Kostenrechnungen des Pflegeheimes vorgelegt.

Der Klager beantragt sinngem,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 21. Oktober 2002 aufzuheben und die Bescheide der Beklagten vom 18. Dezember 2000 sowie vom 23. Januar 2001 in der

Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Mai 2001 aufzuheben, soweit die Beklagten hierin beanspruchen, dass er für die Zeit vom 01. Januar 1996 bis 31. Dezember 2000 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten soll.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie halten das Urteil des SG für richtig und beziehen sich auf ihr Vorbringen im ersten Rechtszug. Die Beklagten haben noch Art und Höhe der Pflegeversicherungsleistungen mitgeteilt.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Sie hat die Höhe der ZVK-Rente mitgeteilt und vorgetragen, dass die mit dem Vordruck vom 04. Januar 1993 angeforderten Änderungsmeldungen durch Versendung jährlicher Beitragslisten an die Krankenkassen erteilt worden seien, in denen auch die Selbstzahler und deren jeweilige Rente aufgeführt würden. Sie hat das Stammblatt des Klägers mit den Versicherungsmerkmalen zur Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung der Rentner (KVdR/PVdR) vom 14. März 2003 vorgelegt.

Der Berichterstatter hat den Sachverhalt mit den Beteiligten am 12. März 2003 erörtert.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten und der Beigeladenen sowie der Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die entsprechend den Form- und Fristvorschriften des [§ 151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingelegte Berufung des Klägers, über die der Senat mit der Zustimmung der Beteiligten gemäß [§ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, ist statthaft und zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

Der Beitragsbescheid der Beklagten vom 18. Dezember 2000 mit der Beitragsnachforderung für die Zeit vom 01. Januar 1996 bis 31. Dezember 2000 von insgesamt DM 3.600,76 = EUR 1.841,04, bestätigt mit Bescheid vom 23. Januar 2001, verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die von der Beigeladenen bezahlte Zusatzrente unterliegt der Beitragspflicht zur KV und PV. Dies hat die Beklagte zu Recht festgestellt. Sie hat auch nur die nicht verjährten Beiträge nachgefordert.

Der Senat verweist zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die zu-treffenden Entscheidungsgründe des SG, denen sich der Senat anschließt. Hierbei ist anzumerken, dass die vom Kläger bezogene Zusatzrente (Betriebsrente der Beigeladenen) im Sinne des [Â§ 229 Abs. 1 SGB V](#) als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gilt, da es sich um eine Rente der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der häftenknappschaftlichen Versorgung im Sinne des [Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) und nicht um einen Versorgungsbezug aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Sinn der Nr. 1 des genannten Paragraphen handelt. Entsprechend der Zuständigkeitsregelung des [Â§ 256 Abs. 1 SGB V](#), wonach die Zahlstellen der Versorgungsbezüge die Beiträge aus Versorgungsbezügen für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse zu zahlen haben (Satz 1), werden die Beiträge zur KV und PV des Klägers aus der Zusatzrente ab 01. Januar 2001 nunmehr von der Beigeladenen als Zahlstelle der Versorgungsbezüge einbehalten. Die Zahlstelle wird hierdurch nicht zum Beitragsschuldner (vgl. Peters in KassKomm Anm. 7 zu [Â§ 256 SGB V](#)). Was rückständige Beiträge zur KV und PV aus den Versorgungsbezügen betrifft, so gilt gemäß [Â§ 256 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#) der [Â§ 255 Abs. 2 Satz 1](#) und 2 SGB V entsprechend. Nach [Â§ 256 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) zieht die Krankenkasse die Beiträge nur aus nachgezahlten Versorgungsbezügen ein. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Vielmehr ist die Beitragsabführung aus laufenden Bezügen in der Vergangenheit durch ein Versehen unterblieben. Wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, wird in dem gemäß [Â§ 256 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#) für entsprechend anwendbar erklärten [Â§ 255 Abs. 2 Satz 1](#) und 2 SGB V eindeutig geregelt: Ist bei der Zahlung der Versorgungsleistung die Einbehaltung der Beiträge unterblieben, sind die rückständigen Beiträge durch den Träger der Leistung, hier die Beigeladene, aus der weiterhin, also künftig zu zahlenden Versorgungsleistung einzubehalten, wobei zu beachten ist, dass der Leistungsempfänger dadurch nicht (oder nicht in stärkerem Maße) sozialhilfebedürftig werden darf. Dies wird also die Beigeladene beim künftigen Abzug zu beachten haben. Da insoweit noch keine Entscheidung der Beigeladenen ergangen ist, konnte dies auch nicht Streitgegenstand dieses Verfahrens werden. Die vom Kläger erhobene Rüge des fehlenden Ermessensgebrauchs bei der Beklagten geht somit ins Leere. Es konnte unter diesen Umständen auch dahingestellt bleiben, ob der Kläger etwa bereits derzeit Sozialhilfe erhält. In diesem Fall wären keine Beiträge wegen des Beitragsrückstands, sondern nur die laufenden Beiträge einzubehalten, was inzwischen bereits geschieht.

Angesichts dieser Rechtslage sind die ursprünglichen Aufforderungen der Beklagten, der Kläger solle sich dazu bemühen, wie er den Beitragsrückstand ausgleichen wolle, nicht nachvollziehbar.

Die Berufung des Klägers erwies sich somit als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Für die Zulassung der Revision bestand kein Anlass.

Erstellt am: 05.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024